

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00126 vom 7. März 2014**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-03-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2013.00126](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2013.00126)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00126 du 7 mars 2014

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00126 del 7 marzo 2014

## **Erwägungen**

### **E. 1**

7. Juli 2012 eine Haushaltsabklärung vor Ort durchführen (Urk. 11/24) .

Nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren (Urk. 11/28) , in dessen Verlauf ein neuer Arztbericht aufgelegt wurde (Urk. 11/34), wies die IV-Stelle das Leistungsbegehren mit Verfügung vom 14. Dezember 2012 (Urk. 2) ab.

### **E. 1.2**

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herzustellen, erhalten oder verbessern können; b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 Prozent arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 Prozent invalid (Art.

### **E. 1.3**

Sowohl im Rahmen einer erstmaligen Prüfung des Rentenanspruches als auch anlässlich einer Rentenrevision (Art. 17 Abs. 1 ATSG) stellt sich unter dem Gesichtspunkt des Art. 28a Abs. 3 IVG in Verbindung mit Art. 16 und 7 Abs. 2 ATSG die Frage nach der anwendbaren Invaliditätsbemessungsmethode.

Ob eine versicherte Person als ganztätig oder zeitweilig erwerbstätig oder als nicht erwerbstätig einzustufen ist, führt je zur Anwendung einer anderen Methode der Invaliditätsbemessung (Einkommensvergleich, Betätigungsvergleich, gemischte Methode) und ergibt sich aus der Prüfung, was die Person bei im üblichen unveränderten Umständen täte, wenn keine gesundheitliche Beeinträchtigung bestünde. Entscheidend ist nicht, welches Ausmass der Erwerbstätigkeit der versicherten Person im Gesundheitsfall zugemutet werden könnte, sondern in welchem Pensum sie hypothetisch, d.h. ohne Gesundheitsschaden, aber bei sonst gleichen Verhältnissen, erwerbstätig wäre (Art. 27 bis der Verordnung über die Invalidenversicherung, IVV). Die gemischte Methode bezweckt damit eine möglichst wirklichkeitsgerechte Bemessung des Invaliditätsgrades (BGE 133 V 504 E.

3.3 mit Hinweisen).

Die Statusfrage beurteilt sich praxisgemäss nach den Verhältnissen, wie sie sich bis zum Erlass der Verwaltungsverfügung entwickelt haben. Dabei sind die konkrete Situation und

die Vorbringen der versicherten Person nach Massgabe der allgemeinen Lebenserfahrung zu würdigen. Für die hypothetische Annahme einer im Gesundheitsfall ausgeübten (Teil-)Erwerbstätigkeit ist der im Sozialversicherungsrecht übliche Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erforderlich ( BGE 137 V 334 E. 3.2, 130 V 393 E. 3.3, 125 V 146 E. 2c, je mit Hinweis ).

Bei im Haushalt tätigen Versicherten im Besonderen (vgl. Art. 27 IVV) sind die persönlichen, familiären, sozialen und erwerblichen Verhältnisse ebenso wie allfällige Erziehungs- und Betreuungsaufgaben gegenüber Kindern, das Alter, die beruflichen Fähigkeiten und die Ausbildung sowie die persönlichen Neigungen und Begabungen zu berücksichtigen (Urteil 9C\_915/2012 des Bundesgerichts vom 15. Mai 2013 mit Hinweisen auf BGE 133 V 504 E. 3.3).

Die gemischte Methode findet auch Anwendung, wenn der (in einem Aufgabenbereich tätigen) versicherten Person ohne gesundheitliche Beeinträchtigung eine vollzeitliche Erwerbstätigkeit zumutbar wäre, sie aber trotzdem eine solche nicht ausüben würde (vgl. BGE 133 V 504 E. 3.3 in fine ). Ist jedoch anzunehmen, die versicherte Person wäre ohne gesundheitliche Beeinträchtigung teilerwerbstätig oder sie arbeitete unentgeltlich im Betrieb des Ehegatten oder der Ehegattin mit, ohne daneben in einem andern Aufgabenbereich nach Art. 5 Abs. 1 IVG tätig zu sein, ist die Invalidität ausschliesslich nach den Grundsätzen für Erwerbstätige, somit nach Art. 16 ATSG zu bemessen ( Art. 27 bis

Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 1 Satz 2 und 3 e contrario IVV). Die gemischte Methode gelangt hier ebenso wenig zur Anwendung wie bei ohne Gesundheitsschaden voll Erwerbstätigen ( Art. 27 bis

Abs. 2 IVV). Das Valideneinkommen ist nach Massgabe der ohne Gesundheitsschaden ausgeübten Teilerwerbstätigkeit festzulegen. Entscheidend ist, was die versicherte Person als Gesunde tatsächlich an Einkommen erzielen würde, und nicht, was sie bestenfalls verdienen könnte. Wäre sie gesundheitlich in der Lage, voll erwerbstätig zu sein, reduziert sie aber das Arbeitspensum aus freien Stücken, insbesondere um mehr Freizeit zu haben, oder ist die Ausübung einer Ganztagestätigkeit aus Gründen des Arbeitsmarktes nicht möglich, hat dafür nicht die Invalidenversicherung einzustehen ( BGE 125 V 157 E. 5c/ bb mit Hinweis; ZAK 1992 S.

92 E.

4a). Das Invalideneinkommen bestimmt sich entsprechend den gesetzlichen Vorgaben danach, was die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte. Dabei kann das - vom Arzt festzulegende - Arbeitspensum unter

Umständen grösser sein als das ohne gesundheitliche Beeinträchtigung geleistete (vgl. BGE 131 V 51 E. 5.1.2).

#### **E. 1.4**

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger

Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 343 E. 3.4.2 mit Hinweisen).

### **E. 1.5**

Bei Versicherten, die nur zum Teil erwerbstätig sind oder die unentgeltlich im Betrieb des Ehegatten oder der Ehegattin mitarbeiten, wird für diesen Teil die Invalidität nach Art. 16 ATSG festgelegt. Waren sie daneben auch im Aufgabenbereich tätig, so wird die Invalidität für diese Tätigkeit nach Art. 28a Abs. 2 IVG festgelegt. In diesem Fall sind der Anteil der Erwerbstätigkeit oder der unentgeltlichen Mitarbeit im Betrieb des Ehegatten oder der Ehegattin und der Anteil der Tätigkeit im Aufgabenbereich festzulegen und der Invaliditätsgrad entsprechend der Behinderung in beiden Bereichen zu bemessen (Art. 28a Abs. 3 IVG; gemischte Methode der Invaliditätsbemessung).

Nach der Gerichts- und Verwaltungspraxis wird zunächst der Anteil der Erwerbstätigkeit und derjenige der Tätigkeit im Aufgabenbereich (so unter anderem im Haushalt) ermittelt; die Frage, in welchem Ausmass die versicherte Person ohne gesundheitliche Beeinträchtigung erwerbstätig wäre, beurteilt sich mit Rücksicht auf die gesamten Umstände, so die persönlichen, familiären, sozialen und erwerblichen Verhältnisse. Im Rahmen der gemischten Methode bestimmt sich die Invalidität dadurch, dass im Erwerbsbereich ein Einkommens- und im Aufgabenbereich ein Betätigungsvergleich vorgenommen wird, wobei sich die Gesamtinvalidität aus der Addierung der in beiden Bereichen ermittelten und gewichteten Teilinvaliditäten ergibt (BGE 130 V 393 ff. E.

3.3 mit Hinweisen; vgl. BGE 134 V 9). 1. 6

Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 256 E. 4). Im Weiteren sind die ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 261 E. 4 mit Hinweisen; AHI 2002 S. 70 E. 4b/cc). 1. 7

Versicherungsträger und Sozialversicherungsgerichte haben die Beweise frei, das heisst ohne Bindung an förmliche Beweisregeln, sowie umfassend und pflichtgemäss zu würdigen. Für das Beschwerdeverfahren bedeutet dies, dass das Sozialversicherungsgericht alle Beweismittel, unabhängig davon, von wem sie stammen, objektiv zu prüfen und danach zu entscheiden hat, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung des streitigen Rechtsanspruches gestatten. Insbesondere darf es bei einander widersprechenden medizinischen Berichten den Prozess nicht erledigen, ohne das gesamte Beweismaterial zu würdigen und die Gründe anzugeben, warum es auf die eine und nicht auf die andere medizinische

These abstellt. Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist also entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorgänge (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen begründet sind. Ausschlaggebend für den Beweiswert ist grundsätzlich somit weder die Herkunft eines Beweismittels noch die Bezeichnung der eingereichten oder in Auftrag gegebenen Stellungnahme als Bericht oder Gutachten (BGE 134 V 231 E.

5.1; 125 V 351 E. 3a).

### **E. 1.8**

und 1.9). 3.3

Dr. med. C.\_\_\_\_, FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, bei welchem die Beschwerdeführerin seit November 2011 in Behandlung ist, nannte im Bericht vom 2. Juli 2011 (Urk. 11/14) die Diagnosen prolongierte posttraumatische Belastungsstörungen nach jahrelanger Verfolgung und Folter (ICD -

### **E. 2**

Gegen die Verfügung vom 14. Dezember 2012 (Urk. 2) erhob die Versicherte am 1. Februar 2013 Beschwerde (Urk. 1) mit den Anträgen, diese sei aufzuheben und es seien ihr die gesetzlichen Leistungen, insbesondere eine angemessene Rente ab 10. Oktober 2011, zuzusprechen (Ziff. 1-2). Es sei auch ihr überdies die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren und in der Person von Rechtsanwältin Maria-Luisa Fuentes eine unentgeltliche Rechtsvertreterin zu bestellen (Ziff. 4). Eventualiter sei eine polydisziplinäre Begutachtung anzuordnen, und insbesondere sei eine erneute Haushaltsabklärung vorzunehmen.

In der Beschwerdeantwort vom 4. März 2013 stellte die IV-Stelle den Antrag auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 10), was der Beschwerdeführerin am 13. Januar 2014 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 12). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

1. 1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Die Invalidität kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art.

### **E. 2.1**

Die Beschwerdegegnerin stellte sich in ihrer Verfügung vom 14. Dezember 2012 (Urk. 2) auf den Standpunkt, bei der Beschwerdeführerin sei kein dauerhafter Gesundheitsschaden ausgewiesen, weshalb

sie weiterhin einer Tätigkeit als Hilfsarbeiterin zu 60 % nachgehen

könne. Sie errechnete einen Invaliditätsgrad von 5 % (Gemischte Methode; Qualifikation 60 % Erwerbsbereich und 40 %

Haushaltsbereich) und stützte sich im Wesentlichen auf das Gutachten des Z.\_\_\_\_ vom 23. Dezember 2011 (Urk. 11/21).

### **E. 2.2**

Die Beschwerdeführerin wandte in ihrer Beschwerde vom 1. Februar 2013 (Urk. 1) ein, dass sie bei voller Gesundheit zu 100 % arbeiten würde

(S.

5 Ziff. 17). Dem entsprechend müsse von einem Valideneinkommen von Fr. 53'255.-- ausgegangen werden (S.

### **E. 2.5**

) . Sie

nahm

folgende Gewichtung der Haushaltbereiche vor und erhob folgende Einschränkungen (Ziff. 6.1-7): Aufgabe Gewichtung Einschränkung Behinderung Haushaltsführung 3 % 0 % Ernährung 47 % 10 %

### **E. 2.10**

) . Hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Situation ist bekannt, dass

ihr Mann, der im November 2011 verstarb, temporär als Elektriker arbeitete und die Familie schon damals vom Sozialamt unterstützt wurde (Urk. 11/21 S. 11).

Offensichtlich war damit die finanzielle Situation der Familie mit fünf Kindern, wobei die mittlere

Tochter erst kürzlich in die Schweiz gekommen sei (Urk. 11/21 S. 11), seit jeher eher bescheiden, weshalb nicht erst mit dem Tod des Ehemannes ein finanzieller Engpass eintrat. Vielmehr wäre es bereits kurz nach der Einreise im Jahr 2001, als das jüngste Kind das

### **E. 4**

Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art.

### **E. 4.1**

Vorwegzuschicken ist, dass das Gutachten der Dres. D.\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_

vom 13. Dezember 2012 (Urk. 11/21) in sämtlichen Punkten den praxisgemässen Anforderungen an den Beweiswert einer Expertise entspricht. Der Bericht beantwortet die gestellten Fragen umfassend und erging nach einlässlicher Abklärung der Vorgeschichte und Befunderhebung in Kenntnis der Berichte der behandelnden Ärzte. Das Gutachten ist sorgfältig abgefasst, berücksichtigt die geklagten Beschwerden der Beschwerdeführerin und setzt sich damit auseinander.

So wird im Gutachten nachvollziehbar dargelegt, dass die Beschwerdeführerin aus rheumatologischer Sicht für körperlich leichte, wechselbelastende Arbeiten ohne relevante statische Belastungen (vor allem von Schultern und Nacken) zu

100 % arbeitsfähig ist. Einschränkungen liegen je doch beim Heben und Tragen von schweren Gegenständen, vor n über geneigten Tätigkeiten, beim Bedienen von schweren Maschinen und bei längeren Über k opfarbeiten vor. Dieser Ein schätz ung steht die rheumatologische Beurteilung von Dr. B. \_\_\_ nicht entgegen. So erachtete auch sie Arbeiten mit Belastungen der oberen Extremitäten als unzu mutbar und eine wechselbelastende Tätigkeit als möglich ( Urk. 11/13) .

Die Gut achter befanden die Beschwerdeführerin als psychisch-geistig soweit gesund und fanden sie teils fröhlich wir kend. So habe sie anlässlich der Untersuchung auch keinen leidenden und schmerzgeplagten Eindruck gemacht ( Urk.

11/21 S.

31). Gestützt auf diese Be funde legten die Gutachter a us psychiatrischer Sicht plau sibel dar, keine krank heitsrelevante psychiatrische Diagnose nennen zu können , die eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit zur Folge hätte. In der Tat vermit teln

die anlässlich der Untersuchung gemachten A ussagen der Beschwerdeführerin ( sie lieb e sozi ale Kontakte und bewirte gerne Leute ,

S. 10, habe ausgesprochen Freude an verschiedenen Spiele n und Freizeitbeschäftigungen, S.

24)

wie auch ihr Ver hal ten (einige herzhaft e Lache r , S. 29) nicht d en Eindruck, dass sie an einer mass geblichen psychischen Krankheit

leidet .

Überdies war es ihr immerhin auch für eine gewisse Zeit möglich , in einem 60 % -Pensum zu arbeiten. Die daher

vom behandelnden Psychiater Dr. C. \_\_\_

gestellte n Diagnose n (prolongierte post trau matische Belastungsstörung nach jahrelanger Verfolgung und Folter und rezidi v ierende depressive Störung, gegenwärtig mittelgradige Episode mit somatischem Syndrom) erscheinen

weniger plausibel. So

vermochte er

auch nicht detailliert darlegen, wie sich die jahrelange Verfolgung, die Gefängnisauf enthalte sowie die

e rlebte Folter auf die psychische Gesundheit der Beschwer deführerin auswirken und sich im täglichen Leben konkret äussern und sie daher

zu 70-80 %

a r beitsunfähig

sein sollte .

#### **E. 4.2**

Die im Gutachten festgehaltenen Angaben der Dolmetscherin - die Beschwer de führerin mache Sprachfehler, beantworte Fragen daneben, bewege sich intellek tuell im untersten

Bereich noch durchschnittlicher Intelligenz, wirke nicht de pressiv und es sei eine Begeh r  
enhaltung zu spüren (Urk. 11/21 S. 30 f.) - sind de pla tziert , was zu Recht gerügt wurde (   
Urk. 1

S .

7 Ziff.

26 ) . Da diese Äusse rung en jedoch nicht in die ärztlichen Beurteilungen eingeflossen sind  
, mithin ihre Schluss fol gerungen nicht mit den Befunden korrelieren, wird der Glaubhaf  
tig keit des Gut achtens nicht geschadet . Weiter ist es auch nicht entscheidend und  
vorliegend nicht von erheblicher Bedeutung , dass die Beschwerdeführerin , eine  
bekennende PKK-Sympathisantin , von einer türkisch sprechenden Frau gedol metscht  
wurde (S. 7 Ziff. 27). Es

w urde schliesslich in diesem Zusammenhang auch

nicht vorgebracht , Letztere hätte vorsätzlich falsch übersetzt. Soweit die  
Beschwerdeführerin über dies geltend macht, das Gutachten weise schwere for melle  
Mängel auf, kann ihr nicht gefolgt werden (S. 8 Ziff. 30) . Zu beachten ist in

diesem Zusammenhang zunächst, dass bei medizinischen Gutachten keine rech t  
sprechungsgemässen, strikten formellen Qualitätsvorgaben bestehen (vgl. Urteil e  
des Bundesgerichts 8C\_409/2009 vom 2 9. Januar 2010 E.

3.3 , 8C\_499/2007 vom

4. November 2008 E.

3.2.2 und U 599/206 vom 1 0. Januar 2008 E.

3.4 ) .

Dem nach ist es auch nicht entscheidend, wenn

die Beschwerdeführerin geltend macht, ihr seien vor der Begutachtung nicht sämtliche  
Namen der Gutachter mitgeteilt worden ( S.

8 Ziff. 30 ) .

Selbst wenn man ihr in diesem Punkt zustimmen würde, bleibt unklar, welcher Nachteil ihr  
daraus erwachsen wäre, da sie gegen die be teiligten Gut achter keine Ausstands- und  
Ablehnungsgr ü nde geltend machte.

#### **E. 4.3**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass auf das überzeugende und sorgfältige Gutachten  
vom 2 3. Dezember 2011 abzustellen ist. Es ist somit davon auszuge hen, dass bei der  
Beschwerdeführerin aus psychiatrischer Sicht

keine Einschrän kung der Arbeitsfähigkeit

besteht . Aus rheumatologischer Sicht besteht eine sol ch e für das Heben und Tragen von  
schweren Gegenständen, vor n über geneigte Tätigkeiten, Tätigkeiten mit Bedienen von  
schweren Maschinen und längeren Über k opfarbeiten . In ihrer bisherigen Tätigkeit ist sie  
zu 50 % arbeits fähig . Für körperlich leichte, wechselbelastende Arbeiten ohne relevante  
statische Belas tungen ( vor allem von Schultern und Nacken ) ist sie gar zu 100 %  
arbeitsfähig. Der medizinische Sachverhalt ist in dem Sinne als erstellt zu betrachten. Von

weiteren medizinischen Abklärungen, wie in der Beschwerdeschrift ( Urk. 1 S.

2) beantragt wurde, sind keine neuen Erkenntnisse zu erwarten, weshalb darauf zu verzichten ist (antizipierte Beweiswürdigung, BGE 124 V 94 E.

4b; 122 V 162 E.

1d.). So wurden die organischen Befunde vollständig erhoben und es ist nicht ersichtlich, welche abweichenden Resultate eine weitere interdisziplinäre Begutachtung ergeben könnte. 5. 5.1

Vorliegend qualifizierte die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführerin als mut masslich zu 60 % im Erwerbsbereich und zu 40 % im Haushalt tätig, wogegen Letztere opponierte und geltend

machte, dass sie bei guter Gesundheit zu 100 %

arbeiten würde. Es sei daher von einem Valideneinkommen von Fr. 53'255.-- auszugehen. 5.2

Die Beschwerdeführerin reiste im November 2001 in die Schweiz ein und war zu 100 % im Haushalt tätig ( Urk. 11/2

Ziff. 5.6). Ab Mai 2010 arbeitete sie zu 60 %

als Reinigungsangestellte, bis sie im November 2011 ihre Erwerbstätigkeit wegen dem Tod ihres Ehemannes aufgab ( Urk. 11/9

Ziff.

#### **E. 4.7**

% auszugehen. Zu prüfen bleiben die erwerblichen Auswirkungen. 6. 6.1

Bei der Ermittlung des ohne Gesundheitsschaden erzielbaren Einkommens ( Valideneinkommen ) ist entscheidend, was die versicherte Person aufgrund ihrer beruflichen Fähigkeiten und persönlichen Umstände mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ohne den Gesundheitsschaden, aber sonst bei unveränderten Verhältnissen verdienen würde (RKUV 1993 Nr. U 168 S. 100 E. 3b mit Hinweisen). Da nach empirischer Feststellung in der Regel die bisherige Tätigkeit im Gesundheitsfall weitergeführt worden wäre, ist Anknüpfungspunkt für die Bestimmung des Valideneinkommens grundsätzlich der zuletzt erzielte, der Teuerung sowie der realen Einkommensentwicklung angepasste Verdienst (RKUV 1993 Nr. U 168 S.

101 E.

3b am Ende, ZAK 1990 S. 519 S. 3c). Für die Vorname

des Einkommensvergleichs ist grundsätzlich auf die Gegebenheiten im Zeitpunkt des potentiellen Rentenbeginns

abzustellen (BGE 128 V 174, BGE 129 V 222).

Da vorliegend das zuletzt erzielte Einkommen der Beschwerdeführerin nicht eruiert werden kann, jedoch aufgrund ihrer beruflichen Laufbahn in der Schweiz es als überwiegend wahrscheinlich

erscheint, dass sie auch im Gesundheitsfall wieder eine Anstellung als Hilfsarbeiterin im 60 % - Pensum gesucht hätte, ist

ein Abstellen auf die Daten der vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) gerechtfertigt.

Dabei ist vom Zentralwert (Median) der standardisierten Bruttolöhne (Tabellengruppe A) auszugehen (BGE 126 V 76 E. 3b/ bb).

Unter Zugrundelegung eines durchschnittlichen Monatseinkommens von Fr. 2'535.-- im Jahre 2010 bei einem Pensum von 60 %

(4'225.-- x 0.6; LSE 2010 S.

26, Tabelle TA1, Anforderungsniveau 4), der betriebsüblichen Arbeitszeit von 41.7 Stunden (2'535.-- : 40 x 41.6; vgl. Die Volkswirtschaft 12-2013 S. 90, Tabelle B 9.2) sowie der Nominallohnentwicklung bis ins Jahr 2012 (Indexstand 2'579 [2010] auf 2630 [2012]; vgl. Die Volkswirtschaft 12-2013 S. 91, Tabelle B 10.3) ergibt sich ein Valideneinkommen von Fr. 32'340.--. Das von der Beschwerdeführerin ermittelte Valideneinkommen erweist sich damit als korrekt. 6.2

Auch bei der Ermittlung des Invalideneinkommens darf rechtsprechungsgemäss auf die Ergebnisse der standardisierten monatlichen Bruttolöhne gemäss der LSE zurückgegriffen werden (vgl. BGE 126 V 76 f. E. 3b/ bb mit Hinweisen).

Trotz ihren körperlichen Einschränkungen ist der Beschwerdeführerin aus ärztlicher Sicht eine Anstellung für körperlich leichte, wechselbelastende Tätigkeiten ohne relevante statische Belastungen (vor allem von Schultern und Nacken) zu 100 % zumutbar. Es ist somit von dem oben ermittelten Einkommen von Fr. 32'340.-- auszugehen. 6.3

Wird das Invalideneinkommen auf der Grundlage von statistischen Durchschnittswerten ermittelt, ist der entsprechende Ausgangswert allenfalls zu kürzen. Mit dem sogenannten Leidensabzug wurde ursprünglich berücksichtigt, dass versicherte Personen, welche in ihrer letzten Tätigkeit körperliche Schwerarbeit verrichteten und nach Eintritt des Gesundheitsschadens auch für leichtere Arbeiten nurmehr beschränkt einsatzfähig sind, in der Regel das entsprechende durchschnittliche Lohnniveau gesunder Hilfsarbeiter nicht erreichen. Der ursprünglich nur bei Schwerarbeitern zugelassene Abzug entwickelte sich in der Folge zu einem allgemeinen behinderungsbedingten Abzug, wobei die Rechtsprechung dem Umstand Rechnung trug, dass auch weitere persönliche und berufliche Merkmale der versicherten Person wie Alter, Dauer der Betriebszugehörigkeit, Nationalität oder Aufenthaltskategorie sowie Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Höhe des Lohnes haben können. Ein Abzug soll aber nicht automatisch, sondern nur dann erfolgen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die versicherte Person wegen eines oder mehrerer dieser Merkmale ihre gesundheitlich bedingte (Rest-)Arbeitsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur mit unterdurchschnittlichem Einkommen bewerten kann. Bei der Bestimmung der Höhe des Abzuges ist der Einfluss aller in Betracht fallenden Merkmale auf das Invalideneinkommen unter Würdigung der Umstände im Einzelfall gesamthaft zu schätzen und insgesamt auf höchstens 25 % des Tabellenlohnes zu begrenzen (vgl. zum Ganzen BGE 126 V 75). Dabei ist zu beachten, dass allfällige bereits bei der Parallelisierung der Vergleichseinkommen mitverantwortliche invaliditätsfremde Faktoren im Rahmen des sogenannten Leidensabzuges nicht nochmals berücksichtigt werden dürfen (BGE 134 V 322 E. 5.2). 6.4

Das Sozialversicherungsgericht darf sein Ermessen nicht ohne triftigen Grund an die Stelle desjenigen der Verwaltung setzen und diesfalls auf Gegebenheiten abstellen, welche seine

abweichende Ermessensausübung als naheliegender erscheinen lassen (BGE 126 V 75 E. 6 mit Hinweisen). Ein Abweichen ist grundsätzlich nur bei einer Ermessenüberschreitung angezeigt (BGE 137 V 71 E. 5.1). 6.5

Da der Beschwerdeführerin nur noch Tätigkeiten gemäss erwähntem Belastungsprofil zumutbar sind, ist sie auf dem Arbeitsmarkt in Konkurrenz mit gesundheitlich nicht beeinträchtigten Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt, was sich negativ auf das Lohnniveau auswirkt. Die von der Beschwerdegegnerin vorgenommene Herabsetzung des statistischen Lohnes um 5 %

erscheint als etwas knapp, stellt aber keine Ermessungsüberschreitung dar. Dies unter anderem auch

deshalb, weil teilzeitlich tätige Frauen statisch gesehen eher höhere Löhne erzielen (LSE 2006 S. 16 Tabelle T2). Dies führt vorliegend zu einem Invalideneinkommen von Fr. 30'723.--. Das von Beschwerdegegnerin ermittelte Invalideneinkommen erweist sich ebenfalls als korrekt. 6.6

Aus dem Vergleich der beiden Einkommen (Valideneinkommen : Fr. 32'340.-- ; Invalideneinkommen : Fr. 30'723.--) resultiert eine Erwerbseinbusse von Fr. 1'6

## **E. 7**

Abs. 2 ATSG).

### **E. 7.3**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin, Rechtsanwältin

Maria-Luisa Fuentes, Zürich, aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

### **E. 7.4**

Nach § 34 Abs. 3 GSVGer bemisst sich die Höhe der gerichtlich festzusetzenden Entschädigung nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens, jedoch ohne Rücksicht auf den Streitwert. Gemäss § 8 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der seit 1. Juli 2011 in Kraft stehenden Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht (GebV SVGer) wird - auch im Rahmen der unentgeltlichen Rechtsvertretung - namentlich für unnötigen Aufwand kein Ersatz gewährt.

### **E. 7.5**

Der von Rechtsanwältin

Fuentes mit Eingabe vom 25. Februar 2014 geltend gemachte Aufwand von

### **E. 7.6**

Die Beschwerdeführerin ist auf § 16 Abs. 4 GSVGer hinzuweisen, wonach sie zur Nachzahlung der Auslagen für die Vertretung verpflichtet werden kann, sofern sie dazu in der Lage ist. Das Gericht beschliesst :

In Gutheissung des Gesuches vom 1. Februar 2013 wird der Beschwerdeführerin die unentgeltliche Prozessführung gewährt und Rechtsanwältin Maria-Luisa Fuentes, Zürich, als unentgeltliche Rechtsvertreterin für das vorliegende Verfahren bestellt. Sodann erkennt das

Gericht: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 8 00.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt, zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Beschwerdeführerin wird auf § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 3.

Die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin, Rechtsanwältin Maria-Luisa Fuentes, Zürich, wird mit Fr. 2'400.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse entschädigt. Die Beschwerdeführerin wird auf § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 5.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Maria-Luisa Fuentes - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse 6.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Gräub Minder

## **E. 8**

Ziff. 28). Überdies beantragte sie, einen leidensbedingten

Abzug vom Tabellenlohn von mindestens 15% zu berücksichtigen (S.

## **E. 10**

F33.11, S. 5). Der Krankheitsverlauf tendierte sich zu chronifizieren, da die

Beschwerdeführerin bereits seit Jahren unter einer posttraumatischen Belastungsstörung, Ängsten und einer rezidivierenden depressiven Störung, die von diversen körperlichen Beschwerden begleitet werde, leide. Aus psychiatrisch-psychotherapeutischen Gründen sei sie daher mindestens zu 80% arbeitsunfähig. Die Prognose sei nicht gut (S.

6). 3.4

Im psychiatrisch-rheumatologischen Gutachten des Z.\_\_\_\_

vom 23. Dezember 2011 (Urk. 11/21) nannten die Dres. med. D.\_\_\_\_, FMH

Rheumatologie und Innere Medizin, und E.\_\_\_\_, FMH Psychiatrie und Psychotherapie, folgende Diagnosen (S. 32): - Chronisches, panvertebrales, vor allem zervikovertebrales

Schmerzsyndrom bei - Haltungsinsuffizienz - leichter Lumbalskoliose - mehrsegmentalem Bandscheibenschaden zervikal und Blockwirbel HWK7/BWK1 Diskopathie L5/S1 > L4/5

- Adipositas (BMI 31 kg/m<sup>2</sup>) - Eisen- und Vitamin D-Mangel substituiert - Hypothyreose anamnestisch - Status nach Schädelhirntrauma ca. 1995 (ohne ersichtliche Residuen)

Sie berichteten, dass in psychiatrischer Hinsicht keine krankheitsrelevante Diagnose zu stellen sei. Es würden vor allem soziokulturelle Probleme und Anpassungsprobleme bei Veränderungen der Lebensumstände bestehen, wobei motivationalen Faktoren eine prädominierende Bedeutung zukomme (S.

32).

Aus psychiatrischer Sicht würden daher keine plausibel begründbaren Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit bestehen. Aus rheumatologischer Sicht sei

der Beschwerdeführerin die bisherige Tätigkeit als Reinigungsmitarbeiterin weiterhin zumutbar, wobei aufgrund des doch recht erheblichen strukturellen Wirbelsäulenschadens momentan von einem maximal zumutbaren Pensum von 50 % auszugehen sei (S.

33). Es sei fraglich, ob dieses Pensum gesteigert werden könne (S.

34). Einschränkungen im Tätigkeitsbereich ergäben sich beim Heben und Tragen von schweren Gegenständen, vornehmlich bei unergonomischen Tätigkeiten, beim Bedienen von schweren Maschinen und bei längeren Überkopparbeiten. Für eine körperlich leichte, wechselbelastende Tätigkeit ohne relevante statische Belastungen (vor allem von Schultern und Nacken) liege aber eine

volle Arbeitsfähigkeit vor (S. 33). 3.5

Im Bericht vom 19. Oktober 2012 (Urk. 11/34) zuhanden der Beschwerdeführerin nahm Dr. C.\_\_\_\_\_

Stellung zum Gutachten. Er führte aus, dass er die Beschwerdeführerin seit Langem kenne und sie nicht sachgemäss und gründlich begutachtet

worden sei. Obschon sie unter Druck eingestanden habe, teilweise in einer Küche arbeiten zu können, sei sie aus psychiatrisch-psychotherapeutischer Sicht mindestens zu 70 % arbeitsunfähig. 3.6

Am 17. Juli 2012 wurde bei der Beschwerdeführerin eine Haushaltsabklärung vor Ort durchgeführt. Mit Bericht vom 7. August 20

## **E. 12**

(Urk. 11/24) führte die Abklärungsperson aus, die Beschwerdeführerin wohne mit ihrem Sohn, Jahrgang 1987, zusammen (Ziff. 1). Die Frage betreffend die Erwerbsfähigkeit bei guter Gesundheit sei ausführlich besprochen worden. Diesbezüglich habe die Beschwerdeführerin mitgeteilt, dass sie bei guter Gesundheit aus finanziellen Gründen weiterhin zu 60 % arbeiten würde. Die Abklärungsperson qualifizierte sie daher als zu 60 % im Erwerbsbereich und zu 40 % im Haushalt

tätig (Ziff.

## **E. 14**

Altersjahr vollendet hatte und die anderen Jugendlichen sich im Alter von

## **E. 16**

und 25 Jahren befanden, aufgrund der finanziellen Situation der sieben köpfigen Familie naheliegend und angesichts der nunmehr immer geringer werdenden Betreuungsaufgaben zumutbar gewesen, dass die Beschwerdeführerin schon damals eine Erwerbstätigkeit aufnahm. Spätestens aber im Jahr 2003, als das jüngste Kind das 16. Altersjahr vollendet hatte, hätte sie vollzeithaft arbeiten können, um die finanzielle Situation der Familie aufzubessern. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, weshalb sie ohne Gesundheitsschaden in den früheren Jahren zwar nicht, nun aber nach Eintritt des Gesundheitsschadens vollzeithaft arbeiten würde, wie sie geltend machte (Urk. 11/22 und Urk. 1 S. 8). Zu dem

gab sie anlässlich der Haushaltsabklärung vom 17. Juli 2012 an, aus finanziellen Gründen weiterhin im Teilzeitpensum arbeiten zu müssen (Urk. 11/24 Ziff. 2.5).

Damit ist

mit der Beschwerdegegnerin davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin im Gesundheitsfall weiterhin in einem Pensum von maximal 60% tätig wäre, weshalb

zur Bemessung des Invaliditätsgrades die gemischte Methode Anwendung findet. 5.3

Gemäss dem Abklärungsbericht vom 7. August 2012 beläuft sich die Einschränkung im Haushalt insgesamt auf 4.7% (Urk. 11/24). Der entsprechende Bericht wurde von einer Fachperson in Kenntnis der örtlichen und räumlichen Verhältnisse abgefasst und die Abklärung fand mit der Beschwerdeführerin statt. Der Bericht berücksichtigt die medizinischen Beeinträchtigungen, ist detailliert und in sich schlüssig. Die Gewichtung der einzelnen anfallenden Bereiche im Haushalt ist nachvollziehbar und angemessen, die entsprechenden Einschränkungen sind einlässlich begründet. Offenkundige Fehleinschätzungen sind nicht ersichtlich.

Des Weiteren wird darin berücksichtigt, dass eine versicherte Person im Rahmen der Schadenminderungspflicht von sich aus das ihr Zumutbare zur Verbesserung der Arbeitsfähigkeit beitragen muss (z.B. zweckmässige Arbeitsweise, Anschaffung geeigneter Haushaltseinrichtungen und -maschinen). Unterbleiben solche Vorkehrungen zur Schadenminderung, so wird die daraus resultierende Leistungseinbusse im hauswirtschaftlichen Bereich bei der Invaliditätsbemessung nicht berücksichtigt. Kann eine versicherte Person wegen ihrer Behinderung gewisse Haushaltsarbeiten nur noch mühsam und mit viel höherem Zeitaufwand erledigen, so muss sie in erster Linie ihre Arbeit einteilen und im üblichen Umfang die Mithilfe von Familienangehörigen in Anspruch nehmen. Der Mehraufwand ist für die Invaliditätsberechnung nur relevant, wenn die Versicherte während einer zumutbaren Normalarbeitszeit im Haushalt nicht mehr alle Arbeiten bewältigen kann und daher in wesentlicher Masse auf Fremdhilfe angewiesen ist (ZAK 1984 S. 135).

Vorliegend liegt die im Haushaltsbericht festgehaltene Mithilfe der Familienangehörigen - so in den Bereichen Ernährung (Urk. 11/24 Ziff. 6.2), Wohnungspflege (Ziff. 6.3), Einkauf und Besorgungen (Ziff. 6.4), Wäsche sowie Kleiderpflege (Ziff. 6.5) - im Rahmen der zumutbaren Schadenminderungspflicht. Die Abklärung vor Ort lässt sich auch unter diesem Gesichtspunkt nicht beanstanden.

Insofern erübrigt sich der Bezug eines neuen Haushaltsberichts und es ist von einer Einschränkung im Haushaltsbereich von

**E. 16.15**

Stunden und Fr. 121.-- Barauslagen ( Urk. 15/2 ) ist der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses nicht angemessen, insbesondere aufgrund der Tatsache, dass sie

die Beschwerdeführer in schon im Vorbescheidverfahren vertrat und die Akten somit bekannt waren. So dann entspricht die Beschwerdeschrift in weiten Teilen der Stellungnahme / Einsprache vom 22. Oktober 2012 ( Urk. 11/35 ) . Namentlich er scheint ein Aufwand von neunzehn Stunden für die Beschwerdeschrift als überhöht.

Angesichts der zu studierenden gut 38 Aktenstücke der Beschwerdegegnerin, der etwa elfseitigen Rechtschrift , den Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung sowie der in ähnlichen Fällen zugesprochenen Beträgen ist die Entschädigung von Rechtsanwältin

Fuentes bei Anwendung des gerichtlichen Stundenansatzes von Fr. 200.-- (zuzüglich Mehrwertsteuer) auf Fr. 2'400.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen.

### **E. 17**

. -- . Demzufolge beträgt die Einschränkung im Tätigkeitsbereich 5 %

( $1'617 : -- \times 100 / 32'340 : --$ ) und ergibt einen Teilinvaliditätsgrad von 3 % ( $5 \times 0.6$ ) im Erwerbsbereich. 6. 7

Bei einem nicht erwerbsbezogenen Invaliditätsgrad von 1.88 % und einem erwerbsbezogenen von 3 % resultiert damit ein den Anspruch auf eine Invalidenrente ausschliessender Gesamtinvaliditätsgrad von 5 % . Die angefochtene Verfügung vom 14. Dezember 2012 erweist sich als korrekt, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist. 6.8

Anzufügen bleibt, dass selbst bei Abstellen auf die Einschätzung von Dr. C. \_\_\_ kein rentenbegründender Invaliditätsgrad resultierte: Ausgehend von einer Restarbeitsfähigkeit von 30 % und unter Berücksichtigung eines Abzuges vom Tabellenlohn von 5 % ergäbe sich im Erwerbsbereich eine Einschränkung von 52.5 % ( $100 : 100 : 60 \times 28.5$ ), womit gewichtet einen Teilinvaliditätsgrad von 31.5 % resultierte. Unter Berücksichtigung des Teilinvaliditätsgrades in Hausaltbereich von 1.88 % ergäbe sich ein Gesamtinvaliditätsgrad von 33.3 %, welcher ebenfalls unter der rentenbegründenden Schwelle von 40 % liegt. 7. 7. 1

Vorliegend sind die Voraussetzungen gemäss § 16 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht ( GSVGer ) erfüllt, so dass das der Beschwerdeführerin das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung und Rechtsverteidigung

zu bewilligen ist ( Urk. 1 S. 2, vergleiche dazu auch Urk. 8 und Urk. 9/1-7). 7. 2

Da es im vorliegenden Verfahren um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art.

69

Abs. 1 bis IVG) und auf Fr. 8 0 0.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen, in folge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.